
Anfrage FWG-Stadtratsfraktion; Aufstellung von Altkleider-Containern

KSD 20124281

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit Wirkung vom 01.06.2012 besteht nunmehr eine Anzeigepflicht für gewerbliche und gemeinnützige Sammlung von Abfällen. Hierzu zählen auch die Altkleider – und Schuhsammlungen. Die Sammler müssen der Unteren Abfallbehörde (4-15) ihre Sammeltätigkeit mit den Standorten mitteilen.

Ungenehmigte Aufstellung von Sammelcontainern:

Durch einige, uns meistens auch nicht bekannte, Organisationen wurden im Stadtgebiet Ludwigshafen - ohne Wissen von 4-22, 4-14 und 4-15 – Sammelcontainer aufgestellt. Teilweise auf städtischer, teilweise auf privater Fläche. Die für die Sammlungstätigkeit notwendigen Anzeigen wurden nicht eingereicht. Auf den Sammelcontainern befinden sich größtenteils keine Hinweise auf den Sammler und unter den angegebenen Telefonnummern ist niemand erreichbar. Dies ist gerade im Hinblick auf eine Untersagung der Sammlung bzw. auf die Möglichkeit des Erlasses von Beseitigungsverfügungen problematisch.

Die Bereiche 4-14, 4-22 und 4-15 haben bereits Abstimmungsgespräche bezüglich einer Konzeption, wie den ungenehmigten Altkleidersammlungen mit der entsprechenden Behälterbereitstellung begegnet werden kann, geführt. In keinster Weise sollen diese – ohne Anzeige – aufgestellten Sammelcontainer toleriert werden.

Nach Absprache mit dem Rechtsamt wird ab sofort wie folgt gegen ungenehmigt aufgestellte Sammelcontainer auf städtischem Eigentum vorgegangen:

An den Sammelcontainern wird ein Schriftstück angebracht, in dem u.a. auf die ungenehmigte Aufstellung hingewiesen und eine Frist bis zur kostenpflichtigen Beseitigung durch die Stadt gesetzt wird. Nach Ablauf der Frist werden die Sammelcontainer durch 4-22, nach Beauftragung von 4-15, entfernt und auf dem Betriebshof, ggfls. bis zur Abholung durch die Sammler, zwischengelagert.

Stehen die Sammelcontainer jedoch auf privaten Grundstücken können diese in oben beschriebener Weise nicht einfach entfernt werden. Hier bestehen möglicherweise privatrechtliche Verträge zwischen den Sammlern und dem Grundstückseigentümer. Hier sind wir bestrebt, zumindest den verantwortlichen Sammler ausfindig zu machen, um auf die notwendige Anzeigepflicht hinzuweisen und ggfls. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichteinreichens der Anzeige einzuleiten.

Angezeigte Sammlungen:

In den Fällen, in denen der unteren Abfallbehörde ordnungsgemäß die Alttextil-/Schuh-sammlung angezeigt wurde, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (hier: 4-22 als Entsorgungsbetrieb) beteiligt und um Stellungnahme gebeten (Zeit zur Abgabe beträgt 2 Monate). Derzeit stellt sich die rechtliche Situation jedoch so dar, dass die gewerbliche Alt-textilsammlung aus abfallbehördlicher Sicht zugelassen werden muss (Befristung ist möglich und wird auch festgesetzt), da die Stadt selbst bzw. der öffentlich- rechtliche Entsorgungs-träger selbst keine Altkleidersammlung durchführt. Die Sammlungs- Zulassung ersetzt je-doch nicht gleichzeitig die notwendige Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung der Contai-ner im öffentlichen Verkehrsraum. Diese muss vom Sammler selbst bei 4-14 beantragt wer-den. Die ersten Verfahren werden, unter Berücksichtigung der vorgegebenen und zu ge-währleistenden Fristen, erst Mitte September, abfallbehördlich abgeschlossen sein (Erteilung der Zulassung unter Auflagen und mit Befristung).